



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition (§ 29 WaffG)

- ☐ in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)
☐ durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)
☐ aus der Bundesrepublik Deutschland in EU-Mitgliedstaat* (§ 29 Abs. 2 WaffG)

* Island, Norwegen, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind aufgrund von Assoziierungsabkommen, die mit der EU geschlossen wurden, waffenrechtlich wie andere EU-Mitgliedstaaten anzusehen.

Hinweise:

- Die Ausfuhrerlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der andere EU-Mitgliedsstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist.
- Selbiges gilt für die Durchfuhrerlaubnis aus einem Drittstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat.

1. Versenderstaat

2. Empfängerstaat

3. Angaben zum Versender

☐ Privatperson ☐ Waffenhändler			
Name, Vorname, ggf. Firmenname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Personalausweis oder Reisepass-Nr.	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde	
Anschrift (Straße, Hausnr.)		Anschrift (Postleitzahl, Ort)	
Bei Unternehmen auch Telefonnummer oder Faxnummer			

4. Angaben zum Empfänger

☐ Privatperson ☐ Waffenhändler			
Name, Vorname, ggf. Firmenname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Personalausweis oder Reisepass-Nr.	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde	
Anschrift (Straße, Hausnr.)		Anschrift (Postleitzahl, Ort)	
Bei Unternehmen auch Telefonnummer oder Faxnummer			

5 a. Beschreibung der Waffe(n)

Lfd. Nr.	Anzahl	Kategorie (A, B oder C)	Waffenart (z.B. Revolver, Repetierbüchse)	Kaliber	Hersteller / Modellbezeichnung	Herstellungs-Nr.	CIP-Zeichen vorhanden Ja / Nein
							☐ ja ☐ nein
							☐ ja ☐ nein
							☐ ja ☐ nein
							☐ ja ☐ nein
							☐ ja ☐ nein

5 b. Beschreibung der Munition

Lfd. Nr.	Anzahl	Munitionsart (z.B. Büchsenmunition, Revolvermunition)	Kaliber	Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers	CIP-Zeichen vorhanden Ja / Nein
					☐ ja ☐ nein
					☐ ja ☐ nein
					☐ ja ☐ nein
					☐ ja ☐ nein
					☐ ja ☐ nein

Hinweise: Wird eine Erlaubnis zum Verbringen in oder durch die Bundesrepublik Deutschland zwischen gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder Waffenhändlern beantragt, kann auf die Angabe des Kalibers und der Herstellungsnummer verzichtet werden, wenn besondere Gründe hierfür glaubhaft gemacht werden (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AWaffV). Sofern das vorgenannte Verbringen aus einem Drittstaat erfolgt, müssen die genannten Angaben den nach § 33 Abs. 3 WaffG zuständigen Überwachungsbehörden beim Verbringen mitgeteilt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AWaffV).

6. Angaben zum Transporteur (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

☐ Versender (sh. Nr. 3) ☐ Empfänger (sh. Nr. 4)

Falls hiervon abweichender Beförderer:

☐ Privatperson ☐ Waffenhändler ☐ Spediteur	
Name, Vorname, ggf. Firmenname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Hausnr.)	Anschrift (Postleitzahl, Ort)
Bei Unternehmen auch Telefonnummer oder Faxnummer	

Der Antragsteller gewährleistet den sicheren Transport durch einen zum Erwerb und Besitz dieser Waffen und Munition Berechtigten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

7. Angaben über die Lieferanschrift

☐ Empfänger (sh. Nr. 4)

Falls hiervon abweichende Lieferanschrift:

☐ Privatperson ☐ Waffenhändler ☐ Spediteur	
Name, Vorname, ggf. Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr.)	Anschrift (Postleitzahl, Ort)

8. Angaben über die Art und Weise der Verbringung
(nur bei Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland auszufüllen)

Beförderungsmittel (z.B. per Post, Auto)	
Tag der Absendung	
Voraussichtlicher Ankunftstag	
EU-Durchgangsländer*	

*Nach dem Recht der einzelnen Durchgangsländer können auch dort vorherige Zustimmungspflichten oder Verbote vorliegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich hierüber ggf. selbst zu informieren.

Die Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen

- ☐ Kopie Personalausweis / Reisepass
- ☐ Kopie der Verbringungserlaubnis des EU-Mitgliedstaates bei Ausfuhr/Durchfuhr

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Adresse), soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem BJagdG und NJagdG, dem WaffG, der AWaffV, den WaffVwV und dem SprengG und der 1. SprengV erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. die Ausstellung jagd-, waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse einschließlich der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung (vgl. §§ 15 ff. BJagdG, § 22 ff. NJagdG i.V.m. § 3 Nds. Jägerprüfungs-VO, §§ 5 ff. und 43 ff. WaffG sowie § 39a SprengG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen werden zudem elektronisch erfasst und ausgewertet und sind auf dem aktuellen Stand des Nationalen Waffenregisters zu speichern. Die Waffen- und Sprengstoffbehörde meldet zudem den Meldebehörden die erstmalige Erteilung oder den Verlust waffenrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§ 44 WaffG/§ 39a SprengG); die Meldebehörden im Gegenzug dazu bei diesen Personen Änderungen bei den Meldedaten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grund-VO, des Bundesdatenschutzgesetzes und der einschlägigen Landesgesetze.

Empfänger / Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Nr. 9 EU-DSGVO

Die untere Jagd-, Waffen- und Sprengstoffbehörde übermittelt die Daten an andere öffentliche Stellen im Inland, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. Ausländer- und Meldebehörden, Polizei und Staatsanwaltschaften und das BZR. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nur statt, soweit dies nach Kapitel V der Datenschutzgrundverordnung zulässig ist.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Grundsätzlich werden Ihre Daten entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Personenbezogene Daten von jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahren werden nach deren Beendigung noch mind. 20 Jahre gespeichert; für Unterlagen, die zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis führen, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren (vgl. § 44 a WaffG). Darüber hinaus finden für die Berichtigung, Löschung und Sperrung von gespeicherten Daten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechend Anwendung.

Hinweise für die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung**

sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde:

Die/Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 1204500

Telefax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de